



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan
Keppeln Nr. 8
„Erweiterung Rickenwiese“

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

05.05.2011

1 Einleitung

Die Gemeinde Uedem plant die Aufstellung des Bebauungsplans Keppeln Nr. 8 „Erweiterung Rickenwiese“. Der Geltungsbereich ist 1,1 ha groß. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Die Umgebung ist überwiegend durch den Siedlungskörper von Keppeln gekennzeichnet. Von Süden nach Norden erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Der unberührte Außenbereich wird durch die geplante Maßnahme nicht tangiert.

Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit überwiegend Einzelhäusern. Im Westen und Süden ist die Anlage einer Gehölzanpflanzung, als abschließende Ortsrandeingrünung im Übergang zur freien Landschaft, vorgesehen.



Abbildung 1: Luftbild. Der rote Kreis markiert den Bereich des Plangebietes.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff im Rahmen des Bebauungsplans planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes stellt ein genehmigungspflichtiges Planungs- und Zulassungsverfahren dar, bei dem die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen sind. Ziel des Gesetzgebers ist, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten. Ziel dabei ist, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgeschrieben. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Kiel 2005a). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Der Keppelner Siedlungsbereich befindet sich weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Kleve (Bereich Uedem). Dem an das Plangebiet angrenzenden Friedhof ist im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 7 (Beibehaltung der Funktion; Entwicklungsraum 7.1: Erhaltung von Friedhofs- und Grünanlagen) zugeordnet.

Das Plangebiet beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts.

Es liegen dort oder im direkten Umfeld weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Innerhalb des Betrachtungsraumes liegen demnach keine Bereiche, die dem Schutz der Natur unterliegen.

4 Regionalplan und Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie der gesamte Ortsteil dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Darüber hinausgehende Funktionszuweisungen liegen nicht vor.

Die Planfläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uedem derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ein kleiner Teil im Bereich des Friedhofs ist als Grünfläche dargestellt. Zielsetzung ist die Darstellung als Wohnbaufläche. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans wird vorlaufend zu dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Insofern wird durch die gewählten Planverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen.

5 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>) am 21.03.2011 für die TK25 4303 (Uedem) ergab das in Tabelle 2 im Anhang dargestellte Artenspektrum.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Ortsbesichtigung

Am 24.03.2011 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten durchgeführt.

6.2 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Keppeln. Es stellt zurzeit eine landwirtschaftlich genutzten Agrarfläche dar (siehe Foto 1).

Im Norden begrenzt die Straße „Friedhofsweg“ das Plangebiet, zum Plangebiet hin, begleitet von großkronigen Bäumen (Foto 1 u. 2). Dahinter befinden sich Wohnhäuser an. Direkt im Osten schließt sich der Friedhof an (Foto 4). Die nördlichste Spitze der Planfläche, zwischen Friedhofsweg und Friedhof, stellt derzeit eine Parkfläche dar, umgeben von Bäumen und Sträuchern (Foto 3). Im

Südosten umsäumen Gärten das Eingriffsgebiet. Von Süden nach Westen erstrecken sich in der direkten Umgebung landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.

Auch die weitere Umgebung ist gekennzeichnet durch Agrarflächen, auf denen sich im Nordwesten mehrere Windkrafträder befinden. Von Süden nach Nordwesten verläuft die L362 in etwa 500 m Entfernung. 5 km östlich erstreckt sich der „Hochwald“ und in etwa 4 km Entfernung der östliche Rand des Naturschutzgebietes „Kalbeckheide“.

6.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen; dabei wurden Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Horste abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

6.4 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und nähere Umgebung) konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 13 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für das Messtischblatt 4303 (s. Anhang Tabelle 2) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum. Ursache dafür sind die Kleinräumigkeit dieses Areals und ihre Nutzung als Agrarfläche. Darüber hinaus sind im Messtischblatt 4303 planungsrelevante Arten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Nachweisort | planungsrelevant |
|---------------------------------|----------------|---|------------------|
| Buteo buteo | Bussard | Segelflug über Agrarflächen in Nähe des Plangebietes | ja |
| Carduelis chloris | Grünfink | in den angrenzenden Gärten, auf dem Friedhof | nein |
| Columbus (Palumbus) Palumbus | Ringeltaube | auf dem Plangebiet und in den angrenzenden Gärten, auf dem Friedhof, auf den weiteren Agrarflächen | nein |
| Corvus monedula | Dohle | auf dem Plangebiet und in den Pappeln nördlich des Plangebietes | nein |
| Corvus corone | Rabenkrähe | in der Nähe des Plangebietes auf den Agrarflächen | nein |
| Fringilla coelebs | Buchfink | in den angrenzenden Gärten, auf dem Friedhofsgelände, den Bäumen der Straße „Friedhofweg“ und dem Parkplatz | nein |
| Parus caeruleus | Blaumeise | | nein |
| Parus major | Kohlmeise | | nein |
| Passer domesticus | Hausperling | | nein |
| Phylloscopus collybita | Zilpzalp | | nein |
| Streptopelia decaocto) | Türkentaube | auf dem Friedhofsgelände | nein |
| Turdus merula | Amsel | in den angrenzenden Gärten, auf dem Friedhofsgelände, den Bäumen der Straße „Friedhofweg“ und dem Parkplatz | nein |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | auf den nordwestlich an das Plangebiet grenzenden Agrarflächen | ja |

6.4.1 Planungsrelevante Vogelarten

Direkt im Plangebiet wurden während der Ortsbesichtigung keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Auf der im Nordwesten angrenzenden Agrarfläche wurden jedoch mehrere Kiebitze gesichtet. Greifvogelhorste wurden nicht entdeckt.

6.4.1.1 Einzelbetrachtung Kiebitze

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge (LANUV Kiel 2007).

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände mittlerweile stabilisiert (LANUV Kiel 2007).

Die lokale Population lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht hinreichend abgrenzen.

Das Plangebiet selbst ist jedoch aufgrund seiner Größe und von den natürlichen Gegebenheiten her als Nahrungs- oder Bruthabitat nicht essentiell. Ausweichmöglichkeiten bietet die nähere Umgebung, in der die Kiebitze auch beobachtet wurden. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

6.4.1.2 Einzelbetrachtung Bussard

In Nähe des Plangebietes über den angrenzenden Agrarflächen wurde ein Bussard im Segelflug gesichtet.

Der tagaktive Greif ist als Segelflieger von Aufwinden abhängig und nutzt thermische Winde. Die Nahrung besteht aus Boden bewohnenden Kleintieren (v. a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen). Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt

der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Erhaltungszustand in NRW wird als günstig eingestuft (LANUV; Kiel 2007).

In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Das ortsrandnahe Plangebiet in seiner Kleinräumigkeit stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Ausweichmöglichkeiten auf Äcker und Wiesen sind in der Nähe vorhanden. Eine weitere Betrachtung dieser Einzelart entfällt auch in diesem Fall.

6.4.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle übrigen bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (LANUV, Kiel 2007).

6.5 Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel

Luftjäger, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Aufgrund der Reviergröße des Mäusebussards und anderer möglicher vorkommender Greifvögel, dient das Plangebiet allenfalls als Randgebiet eines Nahrungshabitates. Kiebitze, die als planungsrelevante Arte auf Nachbarflächen gesichtet wurden, benötigen die Planfläche ebenso wenig als essentielles Habitat. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen wird bereits jetzt praktiziert.

Die geplante Baumaßnahme hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

6.6 Amphibien und Reptilien

Während der Begehung wurden keine Amphibien oder Reptilien gesichtet. Darüber hinaus sind allerdings auch keine Laichhabitats oder wertvollen Landhabitats von der Eingriffsmaßnahme betroffen, so dass negative Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation auszuschließen sind. Das gleiche gilt auch für Reptilien.

6.7 Säugetiere

Für Fledermäuse sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Ende März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Bauzeitenbeschränkung ist deshalb auf den Zeitraum 1. März bis 31. Juli festzulegen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

8 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

9 Literatur/Links

- Biotopkataster: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992.
- Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
- Jonsson, L. (2010) Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes, 3. Aufl.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)
- Messtischblätter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>
- Mildenerger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf
- Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979.
- <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s325.pdf>

Bilddokumentation vom 24.03.2011



Foto 1: Blick von Süden auf die Planfläche. Im Hintergrund die Baumreihe, die entlang des Friedhofweges führt und die angrenzende Häuserreihe.



Foto 2: Blick von Westen nach Osten: Nördlicher Randbereich der Planfläche. Links im Bild die Straße „Friedhofsweg“ mit begleitender Baumreihe. Rechts im Bild die Planfläche.



Foto 3: Nördlichster Bereich der Planfläche. In der Bildmitte der Baumbestand zwischen Friedhofsparkplatz und Friedhof.



Foto 4: Blick von Westen nach Osten auf den Friedhof, der an das Plangebiet grenzt.



Foto 5: Blick von Osten nach Westen auf die landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen in der Nähe der Planfläche.



Foto 6: Nordwestliche Umgebung der Planfläche die aus Agrarflächen besteht. Entlang der Allee verläuft die L362. Im Hintergrund einige Windkraftträder.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 05.05.2011

Bearbeitung:
Dipl.-Biologin Ortrun Heine

Anhang

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4303 (Uedem) sowie Anmerkungen zum möglichen Vorkommen im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

| Art | | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|---------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|--|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | |
| Säugetiere | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G | keine Quartiere, mögliche Jagdreviere und Zugstraßen bleiben unbeeinträchtigt |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | |
| Pipistrellus nathusii | Rauhhaufledermaus | Art vorhanden | G | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | |
| Plecotus austriacus | Graues Langohr | Art vorhanden | S | |
| Vögel | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G | kein Horst betroffen |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | kein Horst betroffen |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G↓ | kein Habitat betroffen |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | G | kein Nistplatz betroffen |
| Athene noctua | Steinkauz | beobachtet zur Brutzeit | G | keine Nisthöhle betroffen |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | kein Horst betroffen. Allenfalls Randbereiche eines Nahrungshabitats betroffen. Ausweichmöglichkeiten vorhanden. |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U | kein Habitat betroffen |
| Coturnix coturnix | Wachtel | sicher brütend | U | kein Habitat betroffen |
| Cygnus bewickii | Zwergschwan | Wintergast | S | kein Habitat betroffen |
| Cygnus cygnus | Singschwan | Wintergast | S | kein Habitat betroffen |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ | kein Neststandort betroffen |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |

| Art | | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|-------------------------|----------------------|----------------|------------------------|--|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U | kein Horst betroffen |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | kein Horst betroffen |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ | kein Neststandort betroffen |
| Larus canus | Sturmmöwe | sicher brütend | U | kein Habitat betroffen |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |
| Milvus milvus | Rotmilan | sicher brütend | S | kein Horst betroffen. Allenfalls Randbereiche eines Nahrungshabitats betroffen. Ausweichmöglichkeiten vorhanden. |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U↓ | kein Habitat betroffen |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U | allenfalls Randbereiche eines Nahrungshabitats betroffen. Ausweichmöglichkeiten vorhanden |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U | kein Horst betroffen |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓ | kein Habitat betroffen |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | G | kein Habitat betroffen |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | sicher brütend | U | kein Habitat betroffen |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U↓ | kein Habitat betroffen |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G | keine Bruthöhle betroffen |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | kein Nistplatz betroffen. |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G | allenfalls Randbereiche eines Nahrungshabitats betroffen. Ausweichmöglichkeiten vorhanden |
| Amphibien | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U | kein Habitat betroffen |
| Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | Art vorhanden | G | kein Habitat betroffen |
| Reptilien | | | | |
| Coronella austriaca | Schlingnatter | Art vorhanden | U | kein Habitat betroffen |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Art vorhanden | G↓ | kein Habitat betroffen |